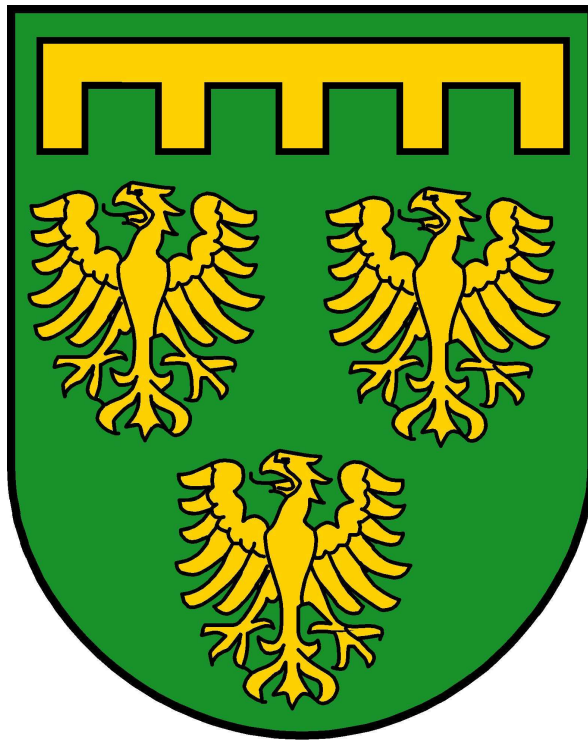


**Satzung über die Erhebung von
Vergnügungssteuern
in der Gemeinde Rommerskirchen
(Vergnügungssteuersatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**



vom 08. November 2007

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| Präambel | 3 |
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| § 1 Steuergegenstand..... | 3 |
| § 2 Steuerfreie Veranstaltungen | 3 |
| § 3 Steuerschuldner | 4 |
| § 4 Erhebungsform | 4 |
| II. Pauschsteuer | 4 |
| § 5 Nach dem Spielumsatz | 4 |
| § 6 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate | 5 |
| § 7 Nach der Größe des benutzten Raumes | 6 |
| III. Gemeinsame Bestimmungen | 6 |
| § 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung..... | 6 |
| § 9 Entstehung des Steueranspruches | 6 |
| § 10 Festsetzung und Fälligkeit | 6 |
| § 11 Verspätungszuschlag | 7 |
| § 12 Steuerschätzung | 7 |
| § 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften | 7 |
| § 14 Ordnungswidrigkeiten | 8 |
| § 15 Inkrafttreten | 8 |

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV, NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 und 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Rommerskirchen vom 28.11.2002“ beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
3. die Ausübung der Prostitution oder die Vermittlung sexueller Kontakte in Bordellen, Swingerclubs, Pärchenclubs oder ähnlichen Betrieben.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
4. Veranstaltungen nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Nutzungsberechtigte an den Räumlichkeiten, wie der Mieter, Pächter etc. Veranstalter.

§ 4 Erhebungsform

1. Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.
2. Die Steuer ist für jede Veranstaltung im Sinne des § 1 Nr. 1 gesondert zu berechnen, es sei denn, es handelt sich um eine regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung.

II. Pauschsteuer

§ 5 Nach dem Spielumsatz

1. Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
2. Der Spielumsatz ist der Gemeinde Rommerskirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Die Gemeinde Rommerskirchen kann dem Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

| | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 15 v. H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro |

- b) In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

| | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 15 v. H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro |

- c) In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7

Nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume.
2. Die Pauschalsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche 1,00 EUR. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
3. Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Rommerskirchen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung, an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Die Gemeinde Rommerskirchen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Fall der Pauschalsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, im Fall der Pauschalsteuer nach § 7 mit dem Beginn der Benutzung der Räumlichkeiten für die in § 1 Nr. 3 genannten Zwecke. Im Übrigen entsteht der Steueranspruch mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gemeinde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden oder über einen Kalendertag andauernden Veranstaltungen die Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für

das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines Kalendermonats entrichtet werden.

2. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume oder Veranstaltungen festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Rommerskirchen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
4. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
5. Bei der Beteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.

§ 11

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes
3. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Rommerskirchen (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Rommerskirchen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.05.2002 (GV NRW 2002, S. 160) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 09.11.2007

gez.

(Albert Glöckner)
Bürgermeister